

## **Kleinlotterien nach eidgenössischem Recht**

### **Voraussetzungen**

Wer eine Kleinlotterie nach eidgenössischem Recht durchführen will, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements (§ 8 Kantonaes Gesetz über die Lotterien und Wetten; SRSZ 542.210). Gemäss Weisung vom 1. Januar 2014 ist die Zuständigkeit dem Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht übertragen.

Der Veranstalter darf keine juristische Person sein. Die Bewilligung darf nur an Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden.

Bewilligungen für Kleinlotterien werden ausschliesslich an Veranstaltungen mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken erteilt. Die jeweilige Veranstaltung muss mindestens zentralschweizerische oder sogar eidgenössische Ausstrahlung oder Bedeutung haben. Das heisst, Teilnehmer aus andern Kantonen oder der gesamten Schweiz nehmen daran teil (z.B. Eidg. Scheller- und Trychlerreffen, Innerschweizer Schwing- und Älplerfest, Zentralschweizer Tambouren- und Pfeiferfest etc.). Die Kleinlotterie dient zur Teilfinanzierung des Anlasses. Die Lose werden durch die Swisslos vertrieben.

Für Anlässe mit rein lokalem Interesse, für feste Bauten, Infrastrukturen oder auf Dauer ausgerichtete Institutionen - Neubau oder Sanierung -, für kommerziell oder halbkommerzielle Anlässe bzw. Unternehmen sowie zur Sanierung von Vereinskassen werden keine Kleinlotterie-Bewilligungen erteilt.

Der Anspruch auf die Zuteilung von Lotteriekontingenten sowie das Gewohnheitsrecht auf Kontingentszusprechungen in bisheriger Höhe bestehen nicht.

Findet ein Anlass nach erteilter Bewilligung nicht statt, ist dies dem Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht umgehend zu melden.

### **Anforderungen für Gesuchseingabe**

Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen. Im aussagekräftigen, realistischen Budget/Finanzierungsplan sind Aufwand und Ertrag genau auszuweisen. Der Bedarf an Lotteriegeldern zur Deckung des Veranstalterdefizits ist zu begründen. Es ist darzulegen, dass das Defizit mit andern Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Sach- und Personalleistungen, die durch den Kanton erbracht werden, zum Beispiel unentgeltlicher Einsatz des Zivilschutzes, kostenlose Personal- oder Materialleistungen durch die Polizei oder andere Behörden, sind durch den Gesuchsteller zu deklarieren. Beiträge des Sport-Toto-Fonds, des Lotteriefonds, Behördenbeiträge von Bund, Kanton, Gemeinden etc. (inklusive hängige Gesuche) sind ebenfalls aufzuführen. Sie werden bei der Beurteilung der Gesuche mitberücksichtigt.

Nach dem Anlass kann das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht eine genaue Abrechnung inklusive Belege einfordern.

## Vorgehen

1. Das Gesuchsformular ist auszufüllen und mit dem aussagekräftigen, realistischen Budget/Finanzierungsplan sowie Projektbeschreibung an das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz einzusenden.
2. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Zusage schriftlich erteilt und die Kontingentsquote reserviert. Ein Anspruch auf die Zuteilung von Lotteriekontingenten besteht jedoch nicht.
3. Kann der Ausgabekanton die Gesamtkontingentssumme nicht alleine decken, ersucht der Veranstalter mit der Zusicherung des Ausgabekantons die anderen Kantone ebenfalls um Zuteilung einer Kontingentsquote.
4. Wenn alle Zusagen beim Veranstalter eingegangen sind, werden diese an das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz geschickt.
5. Die Unterlagen werden erneut geprüft. Anschliessend wird die Verfügung erstellt und unter Kostenfolge dem Veranstalter zugestellt.
6. Der Veranstalter nimmt nun mit der Swisslos, Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel Kontakt auf, um das Lotterie-Reglement zu erstellen. Die Swisslos übernimmt dann den Vertrieb dieser Lose.
7. Eine Kopie des Lotterie-Reglements ist dem Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz zuzustellen.

Januar 2014